

## Präambel

Wir Piraten setzen uns für unsere selbstgewählten Werte liberal, progressiv, humanistisch ein und respektieren unser gegenüber. Wir setzen dabei unseren Fokus auch auf die Menschenrechte, Engagement gegen Diskrimination und für die Achtung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

## Art. 2 Zweck

2. Die Ziele der Piratenpartei Schweiz umfassen insbesondere:  
d. ~~den~~ die Förderung des freien Zugangs zu Wissen und Kultur;

## Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Piratenpartei Schweiz sind juristische und natürliche Personen sowie die anerkannten Kantonalen Sektionen und deren Untergliederungen.

~~2. 2 Die Piraten sind diejenigen Mitglieder, welche natürliche Personen sind und den 3. zuletzt fälligen Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Der Mitgliederbeitrag wird mit 4. dem Beitritt und in den Folgejahren 60 Tage nach Versand der ersten Zahlungsaufforderung fällig.~~

~~5. Für die Aufnahme und Verwaltung der Mitglieder ist der Vorstand zuständig. Für die 6. gemeinsamen Mitglieder kann die Kantonale Sektion dies übernehmen. Über den 7. Ausschluss entscheidet das Piratengericht.~~

2. Die Piraten sind diejenigen Mitglieder, welche natürliche Personen sind und den zuletzt fälligen Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Der Mitgliederbeitrag wird mit dem Beitritt und in den Folgejahren ~~60~~30 Tage nach Versand der ersten Zahlungsaufforderung fällig.

3. Für die Aufnahme und Verwaltung der Mitglieder ist der Vorstand zuständig. Für die gemeinsamen Mitglieder kann die Kantonale Sektion dies übernehmen.

4. ~~Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann an der Piratenversammlung angefochten werden.~~

## Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2. Jeder Pirat hat Stimm~~recht~~ sowie aktives Wahlrecht, sofern er das 16. Altersjahr vollendet hat. ~~Um diese ausüben zu können, muss der Pirat akkreditiert werden. Jede Stimm- und Wahlrechtsvertretung ist ausgeschlossen~~

(Darstellungsfehler 2bis im Fliesstext) 2bis → neu bei Artikel 5.2 angehängt.

Eine Anzahl Piraten entsprechend der abgerundeten Kubikwurzel aus der Summe stimmberechtigter Teilnehmer der letzten Piratenversammlung ~~in Natura~~ bildet ein Quorum.

~~Die Quorumszahl wird nach jeder Piratenversammlung publiziert.~~

## Art. 5 Piratenversammlung

1. Die Piratenversammlung ist zuständig für:

~~g. die Referenden gemäss Art. 8 Abs. 8;~~

~~h. die Obergericht über den Vorstand und das Piratengericht;~~

~~i. die Einsetzung einer Revision sowie bei Bedarf einer Untersuchungskommission;~~

~~j. die Erteilung von Aufträgen an andere Organe;~~

~~k. g. den Erlass von Ordnungen.~~

~~l. die Zuweisung von Mitteln für Übersetzungen.~~

~~h. die angefochtenen Ausschlüsse gemäss Art. 3 Abs. 4 sowie die Ordnungsmassnahmen gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst g;~~

2. Ein Geschäft entsteht auf begründeten Antrag eines Quorums oder eines Organs. ~~,welche ebenfalls~~ Piraten und Organe können Änderungs- und Gegenanträge zu Geschäften stellen.

Eine Anzahl Piraten entsprechend der abgerundeten Kubikwurzel aus der Summe stimmberechtigter Teilnehmer der letzten Piratenversammlung bildet ein Quorum.

3. Die Piratenversammlung ~~in Natura~~ findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann sowohl in Natura als auch Online einberufen werden.

4. Die Einberufung der Piratenversammlung **in-Natura** erfolgt per Email sowie im Publikationsorgan bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung. **Das Präsidium der Piratenversammlung Der Vorstand** kann einen Antragschluss für neue Geschäfte festlegen und informiert rechtzeitig über die traktandierten Geschäfte.

~~5. Die Piratenversammlung kann auch durch Urabstimmung, online oder brieflich, entscheiden.~~

~~6. Die Urabstimmung dauert mindestens eine Woche und ist mindestens eine Woche vor Beginn unter Angabe des Geschäfts per Email sowie im Publikationsorgan anzukündigen. Geschäfte mit besonderer Dringlichkeit regelt die Versammlungs- und Abstimmungsordnung. Es ist eine Diskussion zu ermöglichen.~~

5. Die Piratenversammlung kann von einem Quorum einberufen werden, wenn der Vorstand seiner Einberufungspflicht nicht nachkommt.

#### ~~Art. 6 Versammlungspräsidium~~

~~1. Das Präsidium der Piratenversammlung ist zuständig für die Organisation der Piratenversammlung, der Debatte und der Beschlussfassung. Die Einberufung der Versammlung in Natura erfolgt in Absprache mit dem Vorstand. Es stellt die Korrektheit der Urabstimmung sicher.~~

~~2. Das Versammlungspräsidium entscheidet, mit welcher Beschlussfassungsmethode die Geschäfte der Piratenversammlung behandelt werden. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Tragweite und Dringlichkeit des Geschäftes und allfällig vorgebrachte Gründe für eine geheime Abstimmung.~~

~~2bis Der Präsident der Piratenversammlung stimmt bei Beschlüssen der Piratenversammlung~~

~~nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.~~

~~3. Das Versammlungspräsidium setzt sich aus dem Präsidenten der Piratenversammlung und zwei bis vier Vizepräsidenten der Piratenversammlung zusammen, welche von der Piratenversammlung individuell gewählt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und endet mit der folgenden Piratenversammlung.~~

#### Art. 7-6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Parteipräsidenten oder den zwei Co-Präsidenten, den Vizepräsidenten, **den Beisitzern** und dem Schatzmeister zusammen ...

3. Der Vorstand ist zuständig für:

c. die **Einberufung und** Organisation der Veranstaltungen;

d. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind;

f. den Erlass von Reglementen für Angelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit;

g. die **Verhängung von Ordnungsmassnahmen, wenn ein Mitglied in Verletzung seiner Pflichten dem Zweck oder den Positionen der Piratenpartei schadet. Sie können an der Piratenversammlung angefochten werden. Eine Ordnungsmassnahme kann sein:**

i. zeitweise Zugangsbeschränkung für Plattformen der Piratenpartei Schweiz;

ii. zeitweiser Entzug des passiven Wahlrechts;

iii. zeitweiser Ausschluss;

iiii. eine Kombination der Vorgenannten.

4. Folgende Vorstandbeschlüsse sind referendumsfähig:

e. die Änderung des Budgets;

f. der **Beschluss von Ordnungsmassnahmen und Ausschlüssen gemäss Art. 3 Abs. 4.**

## Art. 8 Piratengericht

1. Das Piratengericht entscheidet als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung über Streitigkeiten unter Mitgliedern im Zusammenhang mit der Piratenpartei und ihren kantonalen Sektionen sowie über solche betreffend Mitgliedschaft, Organschaft und Statuten.
2. Jedes Mitglied, dessen Rechte durch ein anderes Mitglied rechtswidrig verletzt werden, kann das Piratengericht zur Verhängung einer Ordnungsmassnahme anrufen.
3. Schadet ein Mitglied in Verletzung seiner Pflichten dem Zweck oder den Positionen der Piratenpartei, so kann das Piratengericht durch jedes Organ, jede Kantonale Sektion oder ein Quorum zur Verhängung einer Ordnungsmassnahme angerufen werden.
4. Eine Ordnungsmassnahme kann sein:
  - a. zeitweise Zugangsbeschränkung für Kommunikationsplattformen der Piratenpartei Schweiz;
  - b. zeitweiser Entzug des passiven Wahlrechts;
  - c. zeitweiser Ausschluss;
  - d. einer Kombination der Vorgenannten.
5. Eine Ordnungsmassnahme kann ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden.
6. Das Piratengericht ist bei Ordnungsmassnahmen nicht an die Anträge gebunden und bemisst diese nach der Schwere der Verletzung, dem Verschulden sowie den persönlichen Verhältnissen des Verletzers.
7. Das Piratengericht setzt sich aus einem Präsidenten und mehreren Richtern zusammen, welche von der Piratenversammlung individuell für vier Jahre gewählt werden. Auch Nichtmitglieder sind wählbar.
- 7bis Versucht ein zuständiger Richter ohne wichtigen Grund zwei Wochen lang nicht öffentlich sichtbar einen Verfahrensfortschritt herbeizuführen, so wird sein Rücktritt vermutet und auf Antrag einer Partei durch einen anderen Richter festgestellt.
8. Das Piratengericht regelt das Verfahren. Diese Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum durch ein Quorum. Die Referendumsfrist beginnt mit der Publikation, beträgt 7 Tage und hemmt den Beschluss.

## Art. 97 Finanzierung

### Art. 108 Schlussbestimmungen

Das offizielle Publikationsorgan ist die Website der Piratenpartei. «piratenpartei.ch» / «partipirate.ch» / «partitopirata.ch».